10.

# Die objettive Tragweite bes ftrafrechtlichen Patentichunes.

Bon Brof. Dr. Schange in Dregben.

## I.

1. Das Patentgeset knüpft an die Patenterteilung, d. h. an die patentamtliche Feststellung, daß das zum Patent angemeldete Objekt patentsähig ist, die Wirkung, daß ein subjektives Patentsrecht für den Patentsucher zur Entstehung kommt.

Daß das subjektive Patentrecht entsteht, bestimmt das Patentgesetz unmittelbar von sich aus, desgleichen, welche Besugnisse es dem Patentinhaber gewährt. Das Patent ist seinem Inhalte nach hierauf nicht gerichtet, sondern lediglich auf die Feststellung

ber Patentfähigfeit bes angemelbeten Objettes 1).

Dagegen ist betreffs bessen, was Objekt des subjektiven Patentsrechts ist, der Inhalt des Patentes maßgebend. Das Patentsgeset verweist insoweit auf das Patent; die Wirkung, die es einstreten läßt, soll sich, was das Objekt anlangt, nach dem Patente richten, geschützt soll sein, was das Patentamt als patentsähig anerkannt hat. Wan kann sich diesen Sachverhalt so vorstellen, daß das Patentgeset, was das Patentamt erklären wird, im voraus zum mittelbaren Gesetseinhalt erhebt, es sanktioniert; daß das Geset das Patentamt an seiner Statt zur Normierung des Objektes des subjektiven Patentrechts belegiert.

Das Patent hat also eine Doppelbebeutung. Es stellt ben Tatbestand bar, an welchen die Patentwirfung, die Entstehung des subjektiven Patentrechts geknüpft ist, und es ist von Erheblichkeit für ein Element dieser Wirkung, nämlich für das Objekt des subjektiven Patentrechts.

Die Rechtsordnung überweist bieses Objekt aber nicht seinem ganzen Umfange nach der Normierung des Patentamts, sondern nur zum Teil, nur soweit es sich um die patentsähige Ersindung handelt. Das Patentgesetz begnügt sich nicht mit diesem Objekte. Es erstreckt das subjektive Patentrecht im § 4 über die paten-

<sup>1)</sup> Bu vgl. meinen Auffat über die rechtliche Natur der Patenterteilung im Berwaltungsarchiv Bb. 25 C. 1 ff.

tierte Erfindung hinaus 2). In doppelter Beife, Bei Batentierung einer Eigenschaft ober eines Bestandteils an einem betannten Gegenstande ichutt bas Patentgefes nicht blog bas Objett bes Batentes, die Gigenicaft ober ben Beftanbteil, fonbern auch beren Wegenstand; an Stelle bes Batentobjettes tritt bier ein umfangreicheres Schupobjett. Und bei Patentierung eines Berfahrens ichust bas Batentgefet nicht blog biefes, fonbern auch feine unmittelbaren Erzeugniffe; bier tritt gu bem Berfahren, bem patentierten und pringipalen Schubobjette, bas unmittelbare Erzeugnis als atzefforifches Schubobjett. Man tann, soweit ber Batentichut über bie patentierte Erfindung hinausgeht, von atzefforifdem Batentichus fprechen.

Wie bie Entstehung bes subjektiven Batentrechts, wie fein Inhalt (bie Befugniffe, bie & gewährt), fo beruht auch bet atzefforifche Batentichus, ben wir bisber-ins Auge gefaßt haben, ausschließlich auf bem Billen bes Batengefeges, er ift reine Gefegeswirtung. In feiner biefer Richtungen ift bem Batentamte eine Normierung belegiert.

2. Run gibt es aber nicht blog einen atzefforischen Patentichut auf Grund bes Patentgesebes, sondern auch einen folden bes ungefesten Rechts 3). Unter Führung Rohlers und bes Reichsgerichts haben Theorie und Pragis des Patentrechts bie objektiven Grenzen bes Patentichupes noch weiter hinausgeschoben.

Brei Falle tommen in Betracht.

A. Der erfinderische und neue Gebante, ber einer patentfähigen Erfindung zugrunde liegt, wird, ohne felbst mitpatentiert au fein, mitgeschütt.

Dem Tatbeftanbe nach find zu unterscheiben:

- a) eine andere Lojung ber erfinderischen Aufgabe, die burch bie patentierte Erfindung jum erften Male gestellt worden ift;
- b) eine andere Berwirklichung bes erfinderischen Lösungsgebantens, ber burch bie patentierte Erfindung jum erften Male bermirflicht worden ift:
- c) bie übertragung bes erfinderischen Mittels zur Lösung einer Aufgabe, bas patentiert worben ift, auf die Lofung einer anderen Aufgabe.

Die Wirfung bes afzefforifchen Batentichuges ift bier, bag bas Berbietungsrecht bes Patentinhabers fich Aber bie patentierte

<sup>2)</sup> Bu vgl. meinen Auffat im ArchCivBrag. Bb. 116 G. 51 ff.

<sup>8)</sup> Ebenda S. 67 ff.

Lösung der Aufgabe, Berwirklichung des Lösungsprinzipe3, Anwendung des Mittels hinaus auf anderweite Lösungen, Berwirklichungen, Anwendungen erstreckt.

Bu beachten, daß die Erstreckung des Patentschußes nicht etwa so zu erklären ist, daß die akzessorischen Objekte mitpatentiert sind. Eine technische Ausgabe, ein technisches Lösungsprinzip, die Anwendung eines Mittels sind für sich allein nicht patentsfähig, da sie noch nicht den Boden der praktischen Berwirklichungsmöglichkeit erreichen, sind sie keine fertigen Erfindungen, befinden sie sich lediglich im Borstadium von solchen, sind bloße Erstindungsbruchstücke.

B. Erfinderifde und neue Teile einer patentierten Besamterfindung werden, ohne felbst mitpatentiert zu sein, mitgeschütt.

Es handelt sich um den Tatbestand, daß die Teile, weil sediglich ihre Brauchbarkeit für die Gesamterfindung liquid ift, feine vollen Ersindungen darstellen, aber doch Träger von Gesauten find, denen ersinderische Bedeutung zukommt.

Weil sie teine vollen Erfindungen sind, können sie nicht neben der Gesamterfindung patentiert werden. Aber das für die lettere erteilte Patent hat die Wirkung, daß sein Schutz auch den neuen und erfinderischen Teilen für sich allein zugute kommt, freilich nur in beschränktem Umfang, nämlich nur im Rahmen der Kombinationswirkung.

3. Die Frage taucht auf: Ist das Patentamt hinsichtlich bieses akzeisorischen Patentschutzes des ungesetzten Rechts zur Normierung berufen 4)?

Von einer Delegation des Patentamtes zu solcher Normierung durch das Patentgeset kann keine Rede sein, dem Patentsgeit ist dieser akzessorische Patentschutz fremd. Es könnte sich also nur um eine Delegierung durch das ungesette Recht handeln. Die Regelung, welche dem akzessorischen Patentschutz des gesetzten Rechts zuteil geworden ist, spricht indes dagegen. Tritt man unbefangen an die Frage heran, so muß man sagen: Von dem akzessorischen Patentschutz des ungesetzten Rechts gilt ganz das Gleiche wie von dem des Patentgesetz, er beruht aussichließlich und unmittelbar auf der Rechtsordnung, an seinem Eintritte und an seiner Normierung ist das Patentamt nicht bes

<sup>4)</sup> Bu val meine Auffage in Martenschut u Wettbewerb Bb. 16 S. 69 ff.; Bb. 17 G. 44 ff.

teiligt. Das Patent enthält feine rechtsverbindliche Erklärung über ben akzessorischen Patentschut, über ben bes ungeseten Rechts ebensowenig wie über ben bes Batentgesetes.

Anders die herrschende Lehre und die Rechtsprechung bes Reichsgerichts. Sie geben zu: Die Ermittelung des atzessorischen Patentschutzes des gesetzten Rechts ist Anwendung zwingenden objektiven Rechts unabhängig von einer Patentamtserklärung. Anders aber soll es sich mit dem atzessorischen Patentschutze des ungesetzten Rechts verhalten. Das Patentamt sei bei der Patenterteilung zuständig zur rechtsverkindlichen Feststellung der Gegenstände, deren atzessorischer Schutz nicht auf gesetztem Rechte beruhe. Habe sich das Patentamt bei der Patenterteilung positiv oder negativ über diese Gegenstände des atzessorischen Patentschutzes erklärt, so sei der Ausspruch rechtsverbindlich.

In dem "Gutachten des I. Zivilsenates des Reichsgerichts zum Entwurse eines Patentgesetes" ) heißt es: "Das Patentsamt bezeichnet im Patentanspruche den unmittelbaren Gegenstand der Ersindung ) mit der Wirtung, daß dieser Gegenstand unbedingt Schutz genießt. Darüber hinaus fann es durch Gewährung oder Ablehnung allgemeinerer Ansprüche oder auch durch eine unzweideutige Außerung über die Tragweite der Erssindung in der Patentbeschreibung maßgebende Richtlinien für denjenigen möglichen Schutzbereich geben, der nicht unmittelbar durch den Gegenstand des Patentes gedeckt wird."

Das Patentamt kann maßgebende Richtlinien geben. In welchem Sinne ist dieses "kann" zu verstehen? Nach der Rechtsprechung des I. Zivilsenats?) in dem Sinne, daß das Patentsamt von der Feststellung des über den Patentgegenstand hinausgehenden Schutzbereich bei der Patenterteilung abzusehen hat, wenn nach seinem Ermessen eine solche Feststellung der sachlichen Zuverlässigkeit entbehren, sprachlich unklar sein, insbesondere monströse Patentansprüche ausweisen oder eine nachteilige Bersögerung der Patenterteilung im Gesolge haben würde.

Meinhard8) bemerkt zu dem Gutachten bes I. Zivilfenates zustimmend: "Sier wird also furz bas Pringip aufgestellt:

<sup>5)</sup> S. 20.

<sup>6)</sup> Dug heißen: bes Patentes.

<sup>7)</sup> Bu vgl. die Enticheidungen Martenichut u. Wettbewerb Bb. 16 3. 71.

<sup>8)</sup> Berhandlungsberichte bes Augsburger Kongresses für Gewerbt. Rechtsschut Mai 1914 S. 120.

Es ist nicht richtig, was in der Wissenschaft gelehrt worden ist, daß das Patentamt ausschließlich sich mit dem Gegenstande der Ersindung zu besassen hat, sondern das Patentamt hat auch die Ausgabe, soweit es möglich ist, den Schutzumfang des Patents abzugrenzen. Insoweit als das Patentamt diese Abgrenzung vorgenommen hat, soll sie für den Verletzungsrichter maßgebend fein."

Ebenso Seligsohn<sup>9</sup>): "Wenn das Patentamt sich genüßert hat, insbesondere zum Ausdruck gebracht hat, daß es nur die Kombination schützen will, weil es die Elemente nicht für schutzschig halt — und wir wünschen ja, daß das Patentamt in der Patentschrift zu diesen Fragen Stellung nehmen soll — dann ist dieser Ausspruch maßgebend. Dann kann der Richter nicht im Gegensat dazu den Elementen Schutz gewähren."

Bie bann, wenn bas Patentamt von feiner Buftanbigfeit teinen Gebrauch gemacht, wenn es über ben atzefforischen Patent-

fcut geschwiegen hat?

In dem Gutachten des I. Zivilsenates wird im Anschluß an die oben 10) mitgeteilte Stelle darauf geantwortet: "Es wird der Schutzbereich durch die Gerichte im Berlezungsprozeß nach der sich aus dem objektiven Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung ergebenden Tragweite der Erfindung bestimmt." Mein-hardt billigt es: "Hinsichtlich der Fragen, die vom Patentamt offen gelassen sind, hat der Berlezungsrichter vollkommen freien Spielraum, um auf Grund des Standes der Technik den Schutzumfang zu ermitteln." Desgleichen Seligsohn: "Wenn das Patentamt nichts gesagt hat über die Schutzschiefteit der Elemente, so ist der Verlezungsrichter in der Lage, auch ihnen den Schutzu erteilen."

Die Straffenate gehen diesen Weg nur zur Hälfte mit. Sie verlangen eine Berleihung des akzessorischen Patentschußes durch das Patentamt, wenigstens eine stillschweigende Berleihung. Fehlt es an einer solchen, so bleibt die Gewährung akzessorischen Patentschußes durch das Strafrecht versagt. Den Strafsenaten liegt der Gedanke sern, daß das Patentamt von einer Entscheidung mit der Maßgabe absehen könne, daß diese nunmehr unmittels dar auf Grund des objektiven Sachverhalts vom Prozesgericht

<sup>9)</sup> Ebenba S. 151.

<sup>10)</sup> Bei Unm. 5.

zu treffen sei. Im Fehlen einer Zubilligung bes atzessorischen Patentschutzes seiten bes Patentamtes sehen die Straffenate eine Bersagung.

Auffällig ist, daß die Sonderstellung, welche die strafrechtliche Judikatur des Reichsgerichts einnimmt, bei den vielsachen Erörterungen der einschlägigen Fragen disher keine Beachtung gesunden hat. Der Sat, daß in erster Linie die Erklärung des Patentamtes, beim Fehlen einer solchen das Ermessen des Prozesserichts entsprechend dem objektiven Stande der Technik entsicheidet, wird in der Theorie vorbehaltlos ausgesprochen.

#### II.

1. Hat das Patentamt über ben Schut des der patentierten Erfindung zugrunde liegenden Gedankens, über den Schut erstinderischer Teile der patentierten Ersindung geschwiegen, so hat nach der Rechtsprechung des I. Zivilsenats das Reichsgericht, der die herrschende Lehre zustimmt, das Prozesgericht im Bersletzungsprozeß freie Hand; es kann von sich aus in Gemäßheit des objektiven Standes der Technik zur Zeit der Patentanmeldung darüber entscheiden, ob neben der patentierten Ersindung auch der ihr zugrunde liegende Gedanke oder einzelne ihrer Teile zu schützen sind.

In einer Entscheidung vom 4. November 1912<sup>11</sup>) heißt es: "Es können die Einzelelemente (einer patentierten Kombination) ein jedes für sich nur insoweit als geschützt angesehen werden, als einerseits das betreffende Einzelelement neu und ersinderisch ist, andererseits die Borgänge bei der Patenterteilung nicht ertennen lassen, daß das Patentamt den Einzelschutz ausdrücklich abgelehnt hat."

Ebenso eine Entscheidung vom 12. Dezember 1914 12): "Die Entscheidung (bes Patentamtes) ergibt, daß der Schut abgelehnt ist bei einer Maschine nach dem damals beantragten Anspruche 1: 1. allein für Merkmal a; allein für eine Kombination von sei es b, aa, sei es b, bb mit b, cc; allein für eine Kombination von b, aa mit b, bb. Damit ist dem Anmelder freilich nicht nur der Schutz für die Einzelelemente des Anspruch 1, sondern auch

<sup>11)</sup> Leipziger Zeitschr. Bb. 7 S. 72; Martenschut u. Wettbewerb Bb. 12 S. 282.

<sup>12)</sup> Gewerbl. Rechtschut u. Urheberrecht Bb. 21 S. 27.

für gewisse Kombinationen berselben abgesprochen. Es bleibt jedoch an sich Raum für den Schutz anderweiter Kombinationen dieser Elemente, und insoweit ist nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung und der technischen Bedeutung jeder dieser Kombinationen frei zu prüsen, ob sie für sich wegen des ihnen innewohnenden Erfindungsgehaltes den Schutz des Pastentes genießen."

Der Standpunkt, ben ber I. Zivilsenat in bem Urteile bertritt, kennzeichnet ben Endpunkt ber Entwicklung, welche bie Zivilrechtsprechung bes Reichsgerichts genommen hat 13).

Der I. Zivilsenat hat ben akzessorischen Patentschutz bes ungesetzten Rechts immer in Beziehung zum Willen bes Patentsamtes gesetzt. Aber boch in recht verschiedener Beise.

Ursprünglich bilbete der Wille des Patentamtes die positive Grundlage für die Gewährung des akzessorischen Patentschutzes. Man begnügte sich wohl mit einem stillschweigenden, auch mit einem vermuteten, sogar mit einem bloß hppothetischen ("mutmaßlichen") Willen, aber hielt doch an dem positiven Ersordernisse eines Patentamtswillens sest, und betrachtete ihn als widerlegt, wenn er unvereindar war mit der Unkenntnis vom objektiven Stande der Technik, die nachweislich auf seiten des Patentamtes bei der Patenterteilung vorgelegen hatte.

Etwa um bas Jahr 1910 trat eine Anderung in dieser Rechtsprechung ein. Der Wille des Patentamtes wandelte sich aus einem Ersordernis in ein bloßes Hindernis. Der atzessorische Patentschut wird nunmehr, wenn es nicht im Widerspruch mit einer ausdrücklichen Erklärung des Patentamtes steht, gewährt oder versagt in Gemäßheit des objektiven Standes der Technik, gleichviel ob dieser dem Patentamte bei der Patenterteilung bekannt gewesen ist oder nicht.

Die neuere Rechtsprechung hält fest baran, daß die Ermittelung des akzessorischen Patentschutzes nichts anderes sei als eine Auslegung des Patentamtswillens. Der Sat, daß, beim Fehlen einer ausdrücklichen Erklärung abweichenden Inhalts auf seiten des Patentamtes, der objektive Stand der Technik für die gegenständliche Tragweite des Patentschutzes maßgebend sei, wird als eine Auslegungsregel hingestellt.

<sup>13)</sup> Zu vgl. meinen Auffat Markenichut u. Wettbewerb Bb. 17 G. 232 ff

2. Meines Erachtens läßt sich biese Auffassung nicht aufrecht erhalten.

Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß nach dem Patentgesehe die Zuständigkeit des Patentamts im Erteilungsversahren
sich auf die Feststellung beschränkt, daß das Objekt der Patentanmeldung eine neue gewerblich verwertbare Ersindung ist. Das
Patentamt hat es nach dem Patentgeset ausschließlich mit der
Frage zu tun, ob eine patentfähige Ersindung vorliegt. An keiner
Stelle des Patentgesets ist die Rede davon, daß das Patentamt
zu prüsen und zu entscheiden hätte, ob über die angemeldete und
patentierte Ersindung hinaus anderweite Objekte des Patentschutzes teilhaftig werden sollen, insbesondere ob der patentierten
Ersindung ein neuer und ersinderischer Gedanke zugrunde liegt
oder ob sie neue und ersinderische Teile ausweist.

In dem Gutachten des I. Zivilsenates werden allgemeine Patentansprüche erwähnt, es wird von der Patentbeschreibung gesprochen; hier soll das Patentamt maßgebende Richtlinien über den möglichen Schutzbereich geben können. Allein dem Patentsgesetz sind allgemeine Patentansprüche fremd; es kennt nur einen Patentanspruch am Schlusse der Beschreibung, der angibt, was "als patentfähig" unter Schutz gestellt werden soll. Der ersinderische Gedanke, der der patentierten Ersindung zugrunde liegt, ihre ersinderischen Teile können nicht "als patentfähig" unter Schutz gestellt werden. Und die Patentbeschreibung kommt nur sür Begründungen und Erläuterungen in Betracht, nicht dagegen sür dezisive Erklärungen.

Die Annahme einer auf die Feststellung atzessorischer Schutzgegenstände erweiterte Zuständigkeit des Patentamtes ließe sich nur auf das ungesetzte Recht stützen. Dagegen sprechen aber erhebliche Bedenken.

Ich glaube dargetan zu haben 14), daß eine generelle Feststellung der Objekte des akzessorichen Patentschukes des ungesetten Rechts durch das Patentamt im Erteilungsversahren nicht tunlich ist, sondern der konkreten Entscheidung im Verletzungsprozesse vorbehalten bleiben muß.

Aus den Gründen, aus benen ber I. Zivilsenat die Enticheidung in das Ermessen bes Batentamtes ftellt 15), ift meines

<sup>14)</sup> A. b. in Anm. 4 a. D.

<sup>18)</sup> Bgl. oben bei Unm. 7.

Erachtens die Zuständigkeit des Patentamtes zur Entscheidung schlechthin abzulehnen. Wegen des engen Zusammenhanges tatsächlicher, technischer und rechtlicher Fragen, die man bei der Patenterteilung noch gar nicht übersehen kann, weil sie erst die Zukunft hervorruft, handelt es sich um sachliche und sprachliche Schwierigkeiten, deren überwindung für das Patentamt mit der ersorderlichen Zuverlässigigkeit nicht möglich ist und überdies eine erhebliche Berzögerung der Vorprüsung verursacht. Dazu kommt, daß die Entscheidung des Patentamtes in all den zahlreichen Fällen, wo nachmals eine Verletzung des atzelsorischen Patentsschung nicht ersolgt, völlig überschlissig ist.

Hat sich das Patentamt bei der Patenterteilung boch über die Gegenstände des akzessorischen Patentschutzes ausgesprochen, so sehlt mangels seiner Zuständigkeit solcher Entscheidung jedenfalls die Rechtsverbindlichkeit.

Gang abwegig, daß das Reichsgericht auch beim Fehlen einer Erflärung bes Batentamts über ben afgefforifchen Batentfcut biefen in Beziehung zum Billen bes Batentamts fest. Der Grundfat, bag beim Fehlen einer Ertlarung bes Batentamtes ber ber patentierten Erfindung jugrunde liegende Bedante ober einzelne ihrer Teile für fich allein zu ichuten feien, je nachbem fie nach bem objektiven Stande ber Technik gur Beit ber Patentanmelbung neu und erfinderifch maren, fann niemals eine Muslegungsregel fein, wie bas Reichsgericht behauptet, fonbern nur ein erganzenber Rechtsfat. Der atzefforifche Patentichut wurbe, menn bas Patentamt gur Abgabe einer Erflärung befugt mare, nicht ausschließlich, fo boch beim Fehlen einer gegenteiligen Erflarung bes Batentamts unmittelbar auf ben maggebenben Sagen bes ungesetten Rechtes beruhen. Seine Ermittlung in folchem Falle als Auslegung eines Patentamtswillens anzusehen und zu behandeln, mare verfehrt. Auch hierfür glaube ich ben Nachweis erbracht zu haben 16).

Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts ist in der Entwicklung seiner Rechtsprechung nicht konsequent genug. Er sollte die Willenserklärung des Patentamtes nicht bloß als positives Ersfordernis fallen lassen, sondern auch als Hindernis preisgeben und den akzessorischen Patentschuß des ungesetzten Rechts ganz wie

<sup>16)</sup> A. b. in Anm. 13 a. D.

ben bes gesethen unmittelbar und ausschließlich auf Borschriften ber Rechtsordnung grunden.

Der Grund, daß dies nicht geschehen, ist der: das Reichsgericht macht keinen Unterschied zwischen ausdehnender Auslegung des Patentes und Gewährung des akzessorischen Patentschutzes. Das ist unrichtig.

Auslegung bes Patentes ist Ermittlung bessen, was als patentsähig und patentiert geschützt sein soll. Bei Ermittlung bes atzessorischen Patentschutzes bes ungesetzen Rechts handelt es sich, wenn man das Patentamt, wie das Reichsgericht will, zur Abgabe einer rechtsverbindlichen Erklärung für zuständig ansieht, beim Borhandensein einer solchen nicht um Auslegung des Patentes, um Ermittlung dessen, was patentiert und deshalb geschützt ift, sondern um Auslegung einer bei Gelegenheit der Patenterteilung abgegebenen Erklärung über den Schutz eines nicht patentierten Objektes.

# III.

In einem Urteil des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 14. Juli 1884 17) heißt es:

"Mit den Worten: » Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4, 5 zuwider eine Ersindung in Benutung nimmt«, begreift § 34 des Patentgesets ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen jene Rechte, welche nach §§ 4, 5 des Patentgesets sich als Wirstungen des Patentes darstellen; es fällt sonach unter § 34 eine solche Handlungsweise, welche einen Eingriff in die rechtlichen Wirkungen des Patentes im Sinne der §§ 4, 5 des Patentgesets bildet."

Im Anschluß an dieses Urteil ist zu sagen: Es muß sich für ben strafrechtlichen Tatbestand ber Patentverlezung um einen Eingriff in die Wirkungen handeln, die das Patentgeseh an das Patent knüpft, um einen Eingriff in Geses wirkungen, unmittelbare oder mittelbare, prinzipale oder akzessorische.

Unmittelbare Gesetsenirfung: die Entstehung des subjektiven Patentrechts, die Bestimmung seines Inhalts, d. h. der Besugnisse, die es gewährt; mittelbare: die Feststellung der patentierten Ersindung durch das Patentamt.

Prinzipale Geseheswirkung: Entstehung des subjektiven Batentrechts hinsichtlich ber patentierten Erfindung; akzessorische:

<sup>17)</sup> Straffachen Bb. 11 S. 242.

Erstredung bes subjektiven Patentrechts auf ben Gegenstand ber patentierten Eigenschafts- ober Bestandteilsersindung, auf die unmittelbaren Erzeugnisse bes patentierten Berfahrens.

Es bleibt übrig: die Erstreckung des subjektiven Patentrechts auf den der patentierten Ersindung zugrunde liegenden ersinderischen Gedanken sowie auf ersinderische Teile derselben. Diese akzessorische Wirkung ist weder unmittelbar noch mittelbar eine Geseheswirkung. Sie beruht ausschließlich und unmittelbar auf ungesehtem Recht, wie es Theorie und Prazis ausgebildet haben.

Daraus folgt entsprechend dem Sate nulla poena sine lege: eine unbefugte Benutung des der patentierten Ersindung zusgrunde liegenden ersinderischen Gedankens oder ersinderischer Teile derselben ist ein Eingriff in das Patentrecht, der keinen strafrechtslichen Tatbestand ausmacht, der strafrechtlich nicht geahndet wers den kann.

Dieses Ergebnis steht im Widerspruch mit der herrschenden Ansicht, insbesondere mit der Praxis des Reichsgerichts.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen gehen nicht soweit wie die neuere Rechtsprechung des I. Zivilsenats; sie bewegen sich in den Bahnen der früheren Ansicht des I. Zivilssenats, nach welcher der Patentschutz seinem ganzen Umfange nach positiv auf den Willen des Patentamtes zurückzusühren ist. Davon, daß beim Schweigen des Patentamtes der erfinderische Gedanke, der der patentierten Erfindung zugrunde liegt, ersinderische Teile derselben strafrechtlich geschützt werden können, wollen die Strafsenate nichts wissen. Andererseits tragen sie beim Vorhandensein einer diesbezüglichen Erklärung des Patentamtes im bejahenden Sinne aber kein Bedenken, in ihr eine zur Gewährung des Strafrechtsschutzes ausreichende gesetliche Unterlage zu erblicken.

Diese Unsicht läßt sich nicht aufrecht erhalten.

Man wendet wohl ein, der Schutz des erfinderischen Grundsgedankens, der erfinderischen Teile beruhe nicht unmittelbar auf dem ungesetzten Rechte, sondern auf einer Willenserklärung des Patentamtes.

Diese Annahme ist indes nicht geeignet, die Bestrafung ber unbesugten Benutung des ersinderischen Grundgedankens, der ersinderischen Teile zu rechtsertigen, denn sie führt nicht weiter als zu einer mittelbaren Birkung ungeseten Rechts. Es fehlt für bie patentamtliche Willenserklärung hinsichtlich ber in Rede stehenden akzessorischen Schuhobjekte an jeder gesehlichen Unterlage, sie kann nur auf das ungesehte Recht gestüht werden. Das Patentgeseh überweist, wie wir sahen, dem Patentamte lediglich die Feststellung des Patentobjekts, der patentsähigen Erfindung. Davon, daß das Patentamt zuständig sei, darüber hinaus anderweite Schuhobjekte sestzustellen, steht im Patentgesehe kein Wort.

Man sucht ben Ausweg auch so, daß man behauptet, die Feststellung der anderweiten Schuhobjekte sei in dem Patente, in der Feststellung der patentierten Ersindung mit indegriffen, es handle sich bei der Ermittlung der akzessorischen Schuhgegenstände des ungesehten Rechts um nichts anderes als um eine ausdehnende Auslegung des Patents.

Darauf ift zu ermibern:

Es geht nicht an, den erfinderischen Grundgedanken, die erfinderischen Teile als mitpatentiert anzusehen, weil sie keine vollen Erfindungen sind und deshalb der Patentfähigkeit entbehren.

Es fällt weiter ins Gewicht, daß der Patentschut, der der patentierten Ersindung zuteil wird, anders geartet ist als der Patentschutz des ersinderischen Grundgedankens, hinsichtlich dessen Patentinhaber nur ein Berbindungsrecht zusteht, und als der Patentschutz der ersinderischen Teile, die nur im Rahmen der Gessamtwirkung geschützt werden.

Schließlich läßt sich die Erstreckung des Patentschutzes auf den erfinderischen Grundgedanken, auf die erfinderischen Teile keinesfalls als ausdehnende Auslegung, höchstens als analoge Erweiterung des Patentes auffassen, für eine solche ist aber im Gebiete des Strafrechts kein Raum.

#### IV.

1. In einer Entscheidung des Reichsgerichts des III. Strafsenats vom 19. Februar 1917<sup>18</sup>) wird gesagt: "Das Maß der Benuhung des Ersindungsgedankens und der Umsang des darauf beruhenden Eingrifses in das Patent ist belanglos. Auch wer die durch das Patent geschützte Ersindung nur in geringem Umsange oder durch unvollkommene Mittel versetzt, benuht den Ersinsbungsgedanken und erfüllt so den äußeren Tatbestand des § 36 Patentgeseh."

<sup>18)</sup> Jur. Wochenschr. 1917 S. 370.

Rohler<sup>19</sup>) bemerkt bazu: "Daß auch eine unvollkommene Durchführung eines Lösungsgebankens in bas ben Lösungsgebankens in bas ben Lösungsgebanken enthaltene Patentrecht eingreift, ist ein allbekannter Sat bes Ersinderrechts; und wenn baher die Ersindung in ber Einrichtung einer Zwangsführung besteht, krast welcher von zwei in einem Gesäß enthaltenen Stoffen niemals der eine allein, sondern nur beibe zusammen herauskommen können, so ist es selbstverständlich, daß eine Einrichtung, bei welcher diese Zwangs- ührung in vielen Fällen eintritt, in anderen nicht, einsach eine unvollkommene Berwirklichung des Ersindungsgedankens darstellt."

Die Entscheidung bes Reichsgerichts und Rohlers Er-

Sie operieren beibe mit bem Begriffe bes Erfinbungs-

ebantens. Das ift auch fonft üblich.

Enticheibung bes V. Straffenats bom 5. Marg 1915 90): "Wenn es fich um bie Auslegung bes Patents, alfo um bie Rlarellung bes in ihm vertorperten Erfindungsgebantens hanbelt, iommt es allerbings auch auf bie 3mede, bie ber Erfinder berfolgte, alfo barauf an, welches bie Aufgabe mar, die er fich gefest hatte, und welches bie Mittel find, bie nach feiner Abficht gur Erreichung feines Bieles bestimmt ericheinen. Dagegen ift für bie Frage ber Batentverlegung nicht entscheibenb, mas ber Tater bei und mit feiner ale Batentverlepung in Betracht tommenden Sandlung in ber einen ober ber anberen Richtung bezwedt hat. Der Tatbeffand erforbert junachft nur, bag bie Sanblung bes Taters rein tatfachlich (objettib) in bas Batent eingreift, b. b. baß ber Tater ben in ber angegebenen Beife gu bestimmenben und bestimmten Erfindungsgebanten tatfachlich benutt. Es ift ohne Belang, ob bies vollständig ober unvollständig, volltommen ober unvolltommen gefchieht. Das Befentliche ift, bag ber Erfindungegebante feiner Art nach (qualitativ) überhaupt Bermenbung finbet."

Entscheidung des IV. Straffenats vom 3. Nov. 191621): "Bur Feststellung darüber, ob eine durch ein Patent geschützte Erfindung rechtswidrig durch einen Dritten benützt und dadurch bas Recht aus dem Patente verletzt werde, ist vor allem die

<sup>19)</sup> Chenba.

<sup>20)</sup> Straffachen 8b. 49 S. 204.

<sup>21)</sup> Jur. Bochenschr. Bb. 46 S. 109 f.; Zeitschr. f. Industrierecht Bb. 12 S. 17.

Feststellung erforberlich, welches ber Erfindungsgebante ift und wie weit fich ber Umfang bes ihm erteilten Schutes erftrect."

Der Begriff bes Erfindungsgebantens barf indes nicht irreführen.

Es wird Berichiebenes barunter berftanben 22).

Einmal bas, mas bas Patentgefet Erfindung nennt, ein Objett, bas, wenn es überdies neu und gewerhlich verwertbar . ift, patentfähig ift. Der Erfindungsgedante in biefem Sinne muß genugende Bestimmtheit aufweisen, um einem burchschnittlichen Fachmanne bie Ausführung zu ermöglichen.

Man fpricht hier bom Erfindungsgedanten, um gum Ausbrud zu bringen, daß die Erfindung ber Belt ber Borftellungen angebort, ein abstrattes Gedantengebilbe ift, bas bei feiner Aberführung in die finnlich mahrnehmbare Birtlichfeit fehr berichiedene tontrete Gestalt annehmen tann und in allen biefen berichiebenen Erscheinungsformen in bas Bereich bes Batentes falt. folange es im Rahmen bes Begriffes ber patentierten Erfinbung bleibt.

Allein ber Ausbruck Erfindungsgebanke bedeutet noch etwas anderes, nämlich ben erfinderifchen Webanten, ber noch nicht auf bem Boden ber jedem Fachmanne offenftebenben Berwirklichungsmöglichteit angelangt ift und beshalb feine fertige, abgefchloffene Erfindung darftellt. Sierher gehoren die erfinderifche Aufgabe, das erfinderische Lösungsprinzip, die erfinderische Anwendung bes Mittels, bon benen oben I 2 A bie Rebe mar. Der allgemeine Erfindungsgebante in biefem Sinne tann nicht patentiert werben. Batentfähig ift nur eine bestimmte Lojung ber Aufgabe, eine bestimmte Berwirklichung bes Lofungspringips, eine Unwendung bes Mittels für einen bestimmten 3med. Butreffenb heißt es in ber Entscheidung bom 5. Marg 191528): es fomme barauf an, "welches die Aufgabe mar, die ber Erfinder fich gesett hatte, und welches bie Mittel find, die nach feiner Abficht gur Erreichung feines Bieles bestimmt erscheinen."

Bohl aber wird ber allgemeine Gebante, ber einer patentierten Erfindung zugrunde liegt, wenn er felbit neu und erfinde rifch ift, für fich allein burch bas Batent mitge dutt; insofern ber Batentinhaber jebem anderen feine Benugung berbieten fann.

<sup>39)</sup> Bu bgl. meine Ausführungen in ben Beitragen gur Erläuterung bes beutschen Rechts Bb. 39 G. 497 ff. und im ArchCibBrag. Bb. 116 G. 88 f. 28) Dben bei Unm. 20.

Also: Der Erfindungsgebanke im Sinne von Erfindung wird patentiert und beshalb geschützt. Der Erfindungsgebanke, der einer patentfähigen Erfindung zugrunde liegt, wird nicht patentiert, der Schutz bes für die Erfindung erteilten Patents erstreckt sich aber mit auf ihn.

Dort beruht das Schusobjekt auf einer Erklärung des Patentamts, wird es durch Auslegung derselben ermittelt. Hier ist das Schusobjekt auf einen Sat des ungesetzen Rechts zuruckzusühren, wird es durch Anwendung desselben auf den vorliegenden Sachverhalt ermittelt.

Aus dem Gesagten folgt: Nur der Erfindungsgedanke, der als Erfindung patentiert ist, genießt außer dem zivilrechtlichen auch strafrechtlichen Schutz. Der Erfindungsgedanke, der einer patentierten Erfindung zugrunde liegt, entbehrt des strafrecht-lichen Schutzes, da ihm die gesetzliche Anerkennung fehlt.

2. In engem Busammenhange mit dem Ausgeführten steht bie Frage: wie verhält es sich mit dem Patentschutze einer

generellen Erfindung?

Es sei auf eine Entscheidung des V. Strafsenats des Reichsegerichts vom 22. November 1912 24) hingewiesen: "Wie beim Patente, so geht auch beim Gebrauchsmuster der Umsang des Schutzes über den Gegenstand der Anmeldung hinaus. Nicht jede noch so unerhebliche Anderung des angemeldeten Musters hat die Folge, daß der Schutz des Musters gegenüber dem die Anderung ausweisenden Gegenstande versagt. Vielmehr gilt der rechtliche Gesichtspunkt, daß, wenn sich das eingetragene Muster als die Grundsorm einer Gattung von Gebrauchsmustergegenständen darstellt, durch die Eintragung nicht bloß diese Grundsorm geschstt ist, Schutz vielmehr auch alse innerhalb des Gattungsbegriffs liegende Gestaltungen genießen. Entscheidungen in Zivisachen, Bb. 40 S. 7."

Auch hier aber muß man sich bor Frrtumern huten.

Ich darf wohl das wiederholen, was ich anderen Orts 25) hierüber gesagt habe.

Ist jemand zuerft auf den Gedanken einer generellen Dag= nahme gekommen, so kann der Sachverhalt verschieden ge= staltet sein.

<sup>94)</sup> Straffachen 46 G. 335 f.

<sup>26)</sup> ArchCivBrag. Bb. 115 S. 89. Bu bgl. auch Beiträge zur Erläuterung bes beutschen Rechts Bb. 61 S. 893 f.

a) Der generelle Gedanke ift eine volle, fertige Erfindung, für jeden Fachmann ift die Möglichkeit der Ausführung gegeben.

b) Es bedarf noch einer erfinderischen Tätigkeit, um eine Berwirklichung der generellen Maßnahme aussindig zu machen. Dem Unmelder ist auch das gelungen. Die generelle Maßnahme ist hier ein bloßer Erfindungsgedanke, keine fertige Erfindung, nur das Bruchstück einer solchen.

Im Falle a ist der generelle Gedanke patentsähig. Das Patent hat die Birkung, daß dem Patentinhaber hinsichtlich jeder Aussührung des generellen Gedankens das Benutungs- und das Berbietungsrecht zusteht. Diesen Fall hat die Entscheidung vom 22. November 1912 im Sinne.

Im Falle b kann dagegen nur die spezielle Berwirklichung Objekt des Patentes sein. Anderweite Berwirklichungen sind bloß Objekte des akzessorischen Patentschupes. Das will sagen: der durch das Patent begründete Patentschup erstreckt sich, was das Berbietungsrecht anlangt, über das Objekt des Patentes, die spezielle Berwirklichung, hinaus auf anderweite Berwirklichungen.

Auch im Falle a ist übrigens über die generelle Erfinbung hinaus ein atzessorischer Patentschutz möglich. Zutressend Isab 26): Wenn das Patentamt eine allgemeine technische Vorstellung patentiere, z. B. die Verwendung organischer Säuren in einem bestimmten Versahren, so gebe es damit nur eine Entscheidung über den Gegenstand des Patentes, die Erfindung, nicht eine Abgrenzung des Schutzumfanges. Es wäre z. B. denkbar, daß nach dem Stande der Technik auch anorganische Säuren noch unter den Schutz des Patentes sallen könnten.

Stellt sich nachträglich heraus, daß der generelle Gedanke bereits bekannt war, so bleibt er im Falle a patentiert und geschützt, bis durch Nichtigkeitserklärung Abhilse geschaffen ist. Im Falle b wird dagegen, ohne weiteres, ohne daß es einer Nichtigkeitserklärung bedarf, von der Gewährung des akzessorischen Patentschutzes abgesehen.

Bor allen ist zu beachten: Für ben atzessorischen Patentschutz des generellen Gedankens ist nur auf dem Gebiete des Zivilzrechts, nicht auch auf dem des Strafrechts Raum. Ist dagegen eine generelle Ersindung patentiert, so wird ihr auch der Strafrechtsschutz zuteil.

<sup>26)</sup> Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht Bb. 21 S. 139 Anm. Beitschrift s. d. ges. Strafrechtsw. XLII.

V.

1. In einer Enticheibung bes I. Straffenats bom 18. Deg. 191327) heißt cs: "Die Straftammer hatte feine Enticheibung darüber zu treffen, ob bie Borrichtungen, bie bom Rebentlager sum Batent angemelbet murben, nur in ihrer Befamtheit als neue und eigenartige Berbindung ber einzelnen Teile ichutfahig maren, ober ob auch biefe einzelnen Teile ber Besamtvorrichtung für sich allein und selbständig neben ber Berbindung und gleich= zeitig mit ihr einen befonderen Batentichut erhalten tonnten. Dic Mufgabe bes Tatrichters bestand vielmehr barin, ju ermitteln, wieweit ber vom Rebenflager für feine Borrichtungen tatfachlich erwirkte Schut reichte, ob er namentlich ber Besamtvorrichtung als folder und als Berbindung bewilligt mar, ober ob er fich auch auf einzelne Teile und welche, berart erftrecte, bag biefe auch felbständig und unabhängig bon ber Berbindung patentiert . wurden, fo bag ber Rebenflager andere von ber gewerbemäßigen Benutung auch biefer Teile ausschließen tonnte. - - Mus ben Urteilgarunden ergibt fich jur Benuge, bag bie Straffammer junachst babingestellt fein läßt, ob bie bem Rebenfläger als folche geschütte Befamtvorrichtung burch bie Un= geflagten in Benutung genommen ift. Dagegen wird angenommen, bie Benugung ber elaftifchen Unterlage, bie von ben Angeflagten auf bem Brett angebracht murbe, mittels beffen bas Bummi unter bie Schleifwatzen geführt wurde, enthalte jebenfalls für fich allein ichon eine Batentverletzung, und gwar um besmillen, weil bem Rebenkläger auch die Anbringung elaftiicher Unterlagen insoweit als ein felbständiges Glement feiner Erfindung geschütt fei, als folde Unterlagen bon bem Rahmen ober bem fonftigen Wegenftand, ber bas Gummi gu ber Schleif= borrichtung bewegt, getragen und fo bagu berwendet werben, bas abzuschleifende Gummi mahrend ber gefamten Daner ber Einwirfung ber Schleifvorrichtungen ju bewahren, bie bei ber Auflage bes Bummis auf harte Unterlagen eintreten. - Darans, wie die elaftische Unterlage, fafern fie in der vorgeschenen Art angebracht ift, gur Erreichung bes 3weds ber Erfindung beiträgt, - - läßt fich entnehmen ober boch barauf fchliegen, ob auch diesem Teil ber Gesamtvorrichtung Schut und insbesondere jelb-

<sup>27)</sup> Gewerbl. Rechtsschut u. Urheberrecht Bb. 19 S. 150 f.; Jur. Wochenschrift Bb. 43 S. 698 f.

ftanbiger Schut gebührt. Ift bas aber ber Fall, fo fann angenommen werden, daß biefer Schut auch in ber Batenturfunde verliehen werben follte und worben ift. In biefem Ginne ift benn auch im Urteil die Frage nach bem "technischen Effett" herangezogen und behandelt; es wird namentlich hervorgehoben, daß gerade die auf dem Bewegungsrahmen angebrachte elastische Unterlage ben Erfolg überhaupt erft herbeigeführt habe, ber bie Schutfähigfeit ber Borrichtungen bes Nebenflägers begrunbe. --Es tann aus bem Stanbe ber Technit gur Beit ber Batenterteilung 28) fehr mohl geschloffen werben, mas im Batente Schut finden sollte und was bei ber Patenterteilung als nicht ichusfähig behandelt und ausgeschieben werben mußte und beshalb als ausgeschieben zu gelten hat. Es wird also auch bei Enticheibung ber Frage, ob ber Patentichut bei einer Gesamtvorrichtung nicht nur biefer als folcher, alfo bem Ganzen erteilt wurbe, fondern ob er auch felbständig für die einzelnen Teile bewilligt wurde, fehr mohl barauf antommen tonnen, ob nach bem Ctanbe ber Technit biefen einzelnen Teilen unabhängig und losgelöft, bon ber Berbindung fur bie Lofung ber Aufgabe bes Erfinbers Bedeutung gutommt. In biefem Sinne ift im Urteil offenbar ber Stand ber Technit gur Unterftupung ber Anficht über Inhalt und Bedeutung bes Batentanspruchs herangezogen: - - Benn ber Umfang eines Batents zweifelhaft ift, tann aus ben borftehend bereits erörterten Grunden bei Ermittlung bes Umfangs bes Schutes, insbesondere bei ber gum Zwede biefer Ermittlung erfolgenden Auslegung ber Patenturfunde bie Frage nach ber Neuheit von Bedeutung werden, weil fie Schluffe barauf ermöglicht, ob und wie weit fein Schut reicht, ob insbesondere ber Schutz einer Gesamtvorrichtung sich auch auf beren einzelnen Teile erstreckt. In diesem Sinne ist durch das angesochtene Urteil der Frage näher getreten. Es weist die Neuheit der elaftischen Unterlage nach. - Rann aber aus ben Feststellungen ber Straffammer erfeben werben, bog ber Tatrichter nicht etwa nur in ber Borrichtung eines Rahmens mit Spannborrichtung zur Bermittlung ber Bewegung ber Schleifftude nach ben Schleifvorrichtungen die patentierte Erfindung gesehen hat, fondern bag er ber Unbringung ber elaftischen Unterlagen unabhangig babon ben besonderen Wert beimag, bas abzuschleigende Gummi gu

<sup>28)</sup> Muß heißen: Batentanmelbung.

schützen, so ergibt sich baraus, daß die Straffammer ohne erkennsbaren Rechtsirrtum innerhalb ihrer Auslegung des Patentsanspruchs diesen nicht etwa dahin eingeschränkt hat, daß er sich auf die Berwendung elastischer Unterlagen deshalb nicht erstrecken könne, weil diese für sich und losgelöst von der Gesamtsvorrichtung betrachtet nicht neu seien ober weil ihnen innerhalb der Gesamtvorrichtung in der Richtung ihres technischen Zweckes eine selbständige Bedeutung nicht zukomme. Damit steht sür das Revisionsgericht seit, daß derartige Unterlagen Patentschutzgenießen."

3ch biefe Entscheidung richtig?

2. Wenn man Patentrechtsfälle der in Rede stehenden Art zutressend beurteilen will, gilt es verschiedene Tatbestandsmögslichkeiten auseinanderzuhalten. Dabei müssen insbesondere die Fragen: was ist patentiert? und: was ist patentrechtlich gesichüpt? unterschieden werden.

Ebermaner<sup>29</sup>) sagt: "Ein Kombinationspatent wird verslett, wenn die geschützte Kombinationswirkung durch die Zussammenwirkung der in dem Patent angegebenen Mittel erreicht wird. Der Schutz erstreckt sich aber auch auf die einzelnen Elemente der Kombination, wenn sie eine neue Ersindung des Komsbinationsersinders darstellen und er sie hat patentieren lassen; ferner aber auch dann, wenn und insoweit durch die selbständige Benutzung eines solchen einzelnen Elements oder infolge anderweitiger Kombination die geschützte Kombinationswirkung erzielt wird."

Das ist nicht falich, aber es ist nicht genau und kann leicht miftverstanden werden. Unrichtig ist, daß Cbermaher alle Ber-lehungsfälle für strafbar ansieht.

Unzulänglich auch eine Entscheidung des VII. Strafsenats des Reichsgerichts vom 17. Januar 1895 30): "Es handelt sich um ein sogenanntes Kombinationspatent, bei welchem die Erstindung darin besteht, daß mehrere einer selbständigen Wirkung sähige Elemente in ihrer Zusammensetzung ein neues technisches Ergebnis liefern. Bei einem solchen Patente können die Elemente neu sein und an sich schon eine Erfindung darstellen, und kann dann auch für sie der Patentschutz erlangt werden. Die Einzels

<sup>29)</sup> Stengleins Kommentar zu ben strafrechtlichen Rebengesegen bes Deutschen Reiche (4) Bb, 1 S. 126.

<sup>30)</sup> Straffachen Bb. 26 S. 377; Blatt f. Patent-, Mufter- u. Beichenwesen Bb. 1 S. 202 f.

elemente und ihre Wirkungen können aber auch bekannt sein, während die Zusammensehung derselben in bestimmter Art und zu einem bestimmten Zwecke und die Wirkung der so kombinierten Elemente neu und ersunden sind. Wird in letzterem Falle nur das durch die Vereinigung der Einzelelemente erzielte Produkt als Ersindung in Anspruch genommen und das Patent nur für das Produkt erteilt, so ist auch nur dieses geschützt, während die Elemente sür sich diesen Schutz nicht genießen."

In dem in diesem Urteile an erster Stelle erwähnten Falle muß weiter unterschieden werden:

Erster Unterfall: Der Patentschut, d. h. ein Patent tann für die Elemente verlangt werben, welche eine neue Erfindung darstellen. Die patentierten Elemente sind gegen jede Benutung geschützt.

Zweiter Unterfall: Sind die Elemente, die eine neue Erfindung darstellen, nicht für sich allein patentiert, so werden sie durch das für die Kombination erteilte Patent sür sich allein geschützt, aber nur im Rahmen der Kombinationswirkung.

Dritter Unterfall: Des gleichen selbständigen Patentschutes in beschränktem Maße wie zu 2 werden nicht patentierte Elemente einer patentierten Kombination auch dann teilhaftig, wenn sie keine neuen Bollerfindungen, sondern nur neu und von erfinderischer Bedeutung sind.

Man muß die Kombinationsmöglichkeiten, wie folgt, auseinanderzuhalten.

A. Die einfache Kombinationserfindung. Die Teile der Kombination sind weder volle Erfindungen, noch kommt ihnen ersinderische Bedeutung zu.

B. Die Totalitätserfindung. Die Kombination ist eine Erfindung. Die Teile sind keine vollen Erfindungen, aber einer oder mehrere von ihnen besitzen erfinderische Bedeutung.

C. Die Kombinationserfindung mit Teilerfindung. Nicht bloß die Kombination, sondern auch ein oder mehrere Teile sind volle Erfindungen.

Im Falle A kann nur die Rombination patentiert werden, sie allein wird auch nur geschüt, die Teile für sich allein genießen keinen Patentschut. Das Patent weist bloß einen Patentanspruch aus, bessen Objekt die Rombinationserfindung ift.

Im Falle B kann nur die Kombination patentiert werden; aber neben ihr werden auch die nicht patentierten erfinderischen Teile für sich allein geschützt, jedoch nur beschränkt, nämlich nur,

soweit sie für den Kombinationszweck verwendet werden. Das Patent hat, wie im Falle A, nur einen Anspruch, dessen Objekt die Kombination ist.

Im Falle C find zwei Möglichfeiten gegeben:

- a) Es kann nicht bloß die Kombinationserfindung, es können neben ihr auch die Teilerfindungen patentiert werden. Es liegen dann mehrere Patentansprüche vor, der erste hat die Kombination, die anderen haben die Teilerfindungen zum Objekte. Die patenstierten Teilerfindungen genießen dann ganz so, als ob sie die Obsjekte besonderer Patente bilbeten, unbeschränkten Schutz, nicht bloß im Rahmen der Kombinationswirkung.
- b) Das Patent kann sich auf die Kombination beschränken, die Teilerfindungen sind nicht auch für sich allein patentiert, es ist nur ein die Kombination betreffender Patentanspruch borshanden. Dann werden die Teilerfindungen nur wie im Falle B im Rahmen der Kombinationswirkung für sich allein geschützt.

Die Fälle A, Ca bieten nichts Auffälliges: geschütt wird bas, mas patentiert ift.

In den Fällen B, C b tritt dagegen die Wirkung ein, daß nicht patentierte Objekte geschützt werden; diese Birkung ist im Patentgesetse nicht vorgesehen, sie beruht auf ungesetztem Rechte. Der Patentschutz geht über das patentierte Objekt hinaus. Es ist verkehrt, das akzessorische Schutzobjekt als mitpatentiert vorzustellen und dementsprechend mittels ausdehnender Auslegung aus dem Patent herauszuholen.

Bielleicht hat sich das Patentamt anläßlich der Patentserteilung auch über den akzessorischen Patentschutz und seine Obsiekte ausgesprochen. Das ist aber durchaus etwas anderes, als wenn es sie patentiert, zu Objekten von Patentansprüch n gemacht hätte. Es geht nicht an, den Nahmen des patentierten Objektes so weit auszudehnen, daß das bloß geschützte Objekt als mitpatentiert angesehen wird. Im Falle D ist dies schon deshalb ausgeschlossen, weil der für sich allein mitgeschützte Teil sür sich allein der Patentsähigkeit entbehrt. Und im Falle C c darf man sich nicht darüber hinwegsehen, daß der Teil sür sich allein nicht patentiert ist, nicht den Gegenstand eines besonderen Patentansprüches bildet. Es gilt die Regel: wieviel Patentobjekte, so viel Patentansprüche 31). Stillschweigende Patente gibt es nicht.

<sup>81)</sup> Mein Kombinationspatent S. 97 ff.

3. Da weder der Wortlaut des Patentanspruchs noch die Tatbestände der gerichtlichen Urteile mitgeteilt sind, läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit erkennen, um was für ein Patent es sich in dem durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Dez. 1913 32) beurteilten Fall handelt. Immerhin läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das streitige Patent ein sogenanntes Totalitätspatent ist.

Der I. Zivilsenat vertritt, wie wir sahen 33), den Standpunkt: ist der Schutz für den Teil einer patentierten Kombinationsersins dung vom Patentamte nicht abgelehnt worden, so hat das Gericht ihn zu gewähren, wenn es der Ansicht ist, daß der Teil zur Zeit der Patentanmelbung neu und erfinderisch war.

Davon will ber I. Straffenat nichts wissen. Das Gericht soll ben Teilschutz nur gewähren, wenn bas Patentamt ihn zugebilligt hat. Freilich darf das Gericht sich damit begnügen, daß die Bermutung für die Zubilligung spricht; und die Bermutung soll gerechtsertigt sein, wenn nach Ansicht des Gerichts der objektive Stand der Technik die Zubilligung verlangt.

Unrichtig ist es, daß der Strafsenat die Zubilligung des akzessorischen Patentschußes mit der Patentierung identissiert. Er stellt als Ausgabe des Teilrichters die Ermittlung hin, ob "einzelne Teile und welche auch selbständig und unabhängig von der Verbindung patentiert wurden"; es weist auf die Bedeutsamteit der Frage hin, "was dei der Patenterteilung als nicht schußsähig behandelt und ausgeschieden werden mußte und deshalb als ausgeschieden zu gelten hat"; es behauptet, daß der Tatrichter nicht etwa nur in der Gesamtvorrichtung "die patentierte Erssindung gesehen hat".

Alles das sind unzutreffende Erwägungen, freilich Erwägungen, die unvermeiblich sind, wenn dem strafrechtlichen Schut der Kombinationsteile eine gesetzliche Grundlage verschafft werden soll. Dies ift aber nicht möglich.

Das Gericht hätte zu dem Ergebnisse kommen müssen: Die elastische Unterlage für sich allein ist nicht patentiert. Ihr Schut läßt sich nicht durch ausdehnende Aussegung unmittelbar auf das Patent und damit mittelbar auf das Patentgeset zurücksühren. Es geht nicht an, den Schut der elastischen Unterlage mittels Analogie aus dem Patente abzuleiten oder unmittelbar auf eine

<sup>32)</sup> Dben bei Unm. 27.

<sup>33)</sup> Dben bei Anm. 10.

Borfchrift bes ungesetten Rechts zu ftuten. Der Mangel biefer beiben Möglichkeiten gibt nur bem Bivilrecht, nicht bagegen bem Strafrecht Raum.

4. Gine Frage mare vielleicht noch aufzumerfen gemefen, ob nämlich bie elastische Unterlage für bie Kombinationserfindung fo hervorragende Bebeutung hat, daß in ihrer Bermendung für ben in Rebe ftebenben 3med nicht blog bie Benutung eines Teiles ber patentierten Borrichtung, sondern die patentierte Borrichtung felbit zu erbliden ift. Denn auch unter Beglaffung unwefentlicher Teile fann eine Rombinationserfindung als folche benutt werben.

Eine Berletung bes Rombinationspatentes fann burch mobifizierte Ausführung ber Rombinationserfindung geschehen. Die Robifitation tann in Beglaffung, in Erfat, in Singufugung bon

Teilen bestehen 34).

In einer Entscheidung bes I. Bivilfenats bes Reichsgerichts bom 5. Mai 190935) wird als "unzweifelhafter Sat bes Batentrechts" hingeftellt, "bag bie Berlegung eines Batents auch burch bie verschlechterte Nachbilbung bes Patentgegenftandes etfolgen fann" und bie Unnahme, bag bie Mafchine ber Beflagten nicht aus bem Rahmen bes flagerischen Batentes berausfalle, burch die Erwägung gerechtfertigt: "Unzweifelhaft ichutt bas Batent eine mehrgliedrige Rombinationserfindung. Die Rombination ift ein Ganges, bas, weil es nicht ibentisch ift mit ber Summe feiner Glieber, auch nicht notwendig gerfällt, wenn ein Blied ausgelaffen wirb. Der Kombinationsgebante fann tropbem wirffam bleiben. Es fommt barauf an, welche Bebeutung bas ausgelaffene Blied im Zusammenhange ber Rombinationserfindung hat."

Die Rombinationserfindung erfährt insofern feine besondere Beurteilung. Gine Batentverletung, beißt es in einer Enticheibung bes V. Straffenats bes Reichsgerichts bom 20. Dezember 1910 36), fei nicht nur bann borhanden, wenn ber Erfindungsgebanke vollständig nachgebilbet werbe, fondern auch ichon in bem Falle, bag bies in bezug auf Teile ber Erfindung geschehe, fofern fich biefe nur als wesentlich barftellten.

Mein Rombinationspatent S. 118 ff.

<sup>86)</sup> Blatt f. Batent-, Muster- u. Zeichenwesen Bb. 15 S. 307. 38) Straffachen Bb. 44 S. 185; Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenmefen Bb. 17 G. 217.

Alles dies gilt auch für die strafrechtliche Beurteilung. In einer Entscheidung des I. Strassenats vom 28. September 1893 37) wird betont, "daß bei Kombinationspatenten der Anderung oder Beglassung einzelner Glieder kein entscheidendes Gewicht beisumessen ist" und hinzugefügt: "Es hätte also mindestens sestzgestellt werden müssen, ob durch die Beseitigung der Scheibe das durch das Patent geschützte Besen der Ersindung berührt wurde, so daß der im patentierten Apparate verkörperte neue Gedanke (der Ersindungsgedanke) nicht mehr zur Benutzung gelangte."

In dem Falle der Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1913 38) hätte geprüft werden sollen, ob etwa die elastische Unterlage für sich allein von so hervorragender Bebeutung ist, daß die übrigen Elemente nur unwesentliche Zutaten sind und deshalb weggelassen werden können, ohne daß die pastentierte Ersindung dadurch ihrem Kern und Besen nach eine erhebliche Einbuße ersährt, mit anderen Worten ob die Komsbination nicht vielleicht nur einen besonders qualifizierten Fall der patentierten Ersindung zum Ausdrucke bringt. Wäre diese Frage zu bejahen, so wäre im Berhalten der Angeklagten — die Berschuldungsstrage dahingestellt — der Tatbestand einer strassrechtlichen Patentverletzung gegeben.

## VI.

Der Sah, daß der Patentschutz nicht bloß der patentierten Erfindung, sondern auch deren Aquivalenten zuteil wird, gilt als unbestreitbare patentrechtliche Wahrheit. Man pflegt dabei keinen Unterschied zwischen dem zivilrechtlichen und dem strafrechtlichen Schutz zu machen. Und doch ist der Sat in Anwendung auf den letzteren richtig oder falsch, je nachdem, was man unter Aquivalenz versteht.

Aquivalenz ist ein Kollektivbegriff, der patentrechtliche Ericheinungen verschiedener Art umfaßt 39).

Unter Aquivalenz werden Sachverhalte verstanden, die mittels ausdehnender Auslegung aus dem Patente abgeseitet werden können. Es handelt sich hier, wie Wirth<sup>40</sup>) sagt, um "eine

<sup>87)</sup> Straffachen Bb. 24 S. 266 f.

<sup>88)</sup> Oben bei Anm. 27.

<sup>89)</sup> Zu vgl. Gewerdl. Rechtsschutz u. Urheberrecht Bd. 22 S. 141 f.; Bb. 25 S. 46 f.

<sup>40)</sup> Erfindung u. Nachahmung S. 210 ff.

durch den Text der Patentschrift notwendig gegebene Vorstellung, die nur eine sprachliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit richtigsstellt, wenn entweder nur ein Beispiel eines Elements gegeben ist, statt aller offensichtlich gleich guten Elemente oder ein konkreter Ausdruck statt eines abstrakten, wo die sämtlichen Aquivalente schon von der technischen Wissenschaft unter einen Gatungsbegriff zusammengesaßt sind." Aquivalente in diesem Sinne stehen auch unter Strafrechtsschutz.

Aber auch Fälle des akzessorischen Patentschutzes des unsgesetzen Rechts werden zur Aquivalenz gerechnet, nachträgliche Ersindungen, die von dem einer patentierten Ersindung zugrunde liegenden Ersindungsgedanken, die von dem ersinderischen Teile einer patentierten Kombinationsersindung im Rahmen der Komsbinationswirkung Gebrauch machen 41). Aquivalente dieser Art sallen nicht unter den Strafrechtsschutz.

Im Gutachten bes I. Bivilfenats bes Reichsgerichts zum Entwurfe eines Batentgefetes 42) ift bie Bedeutung ber Aquivalenglehre in Zweifel gezogen worden. Es heißt ba: "Es wurde bie größte Ungerechtigfeit fein, ben Erfinder an biejenige Ausführungsform und benjenigen Gebrauchszwed zu binden, die ihm junachst borgeschwebt haben, und den Racherfindern die Ausnugung feiner Erfindung toftenlos zu geftatten. ameritanische Jurisprudeng wendet auf folche Fälle ichon lange ben Begriff ber Aquivaleng an und tommt besonders in England mit ihm zu ungefähr benfelben Ergebniffen wie die beutsche. Auch diese knupfte querft hieran an, erkannte aber in neuerer Beit, bag bamit ein leitenber Gefichtspunkt nicht zu gewinnen ift; benn was in bem einen Falle mit Recht als Aguivalent in ben Bereich bes Patents gezogen wird, wird in einem gang analogen Falle ebenso febr mit Recht als außerhalb besfelben liegend erachtet. Wird g. B. ein technisches Problem gum erften Male gelöft, fo erscheinen häufig alle folgenden Lösungen als Aquivalente ber erften, gang anders bagegen, wenn bereits eine Löfung borber gegeben war, und nun eine berbefferte Löfung erbacht wird. Der leitende Gesichtspunkt fann vielmehr nur ber fein, daß dem Erfinder im Zweifel berjenige Bereich jugefprochen wird, der ihm nach Maggabe der Tragmeite feiner Erfindung

<sup>41)</sup> Zu vgl. hierzu Fian, Gewerbl. Rechtsschut u. Urheberrecht Bb. 17 3. 242.

<sup>42)</sup> S. 18.

gebührt, und diese Tragweite ber Erfindung läßt sich nur feststellen, wenn man den Fortschritt, den sie gebracht hat, mit dem Stande der Technik zur Beit der Anmelbung vergleicht."

Waldich mid t<sup>43</sup>) findet diese Erklärung des Reichsgerichts "merkwürdig". "Das wirst ja alles über den Hausen, was disher in sämtlichen Kommentaren zum Patentgesetz ausgesprochen vorden ist: Ich glaube: das ist der einzige Sat in den Kommenaren, in dem sie alle übereinstimmen, und mit einem Federstrich sagt das Reichsgericht: das ist kein seitender Gesichtspunkt, mit dem auszukommen wäre."

Die Bedenken, die das Reichsgericht gegen die Aquivalenzlehre erhebt, sinden in durchaus zufriedenstellender Weise ihre Erledigung, wenn man die verschiedenen Fälle, die in Betracht kommen, in der von mir angegebenen Weise auseinanderhält. Mit dem leitenden Gesichtspunkt, den das Reichsgericht als Ersatz bietet, daß nämlich dem Patentinhaber im Zweisel der Schutz gebührt, der der Tragweite seiner Ersindung entspricht, läßt sich nichts ansangen. Er ist viel zu vag und allgemein.

Festzuhalten ist baran: Aquivalenzfälle, die unter den Gesichtspunkt bes akzessorischen Patentschutzes bes ungesetzen Rechts fallen, kommen nach geltendem Recht für das Strafrecht nicht in Betracht

#### VII.

Wir sind zu dem Ergebnisse gelangt, daß der strafrechtliche Patentschutz sich beschränkt auf die patentierte Erfindung, daß er bei einer patentierten Eigenschafts= oder Bestandteilserfindung sich darüber hinaus erstreckt auf deren Gegenstand und bei einem patentierten Bersahren auf deren unmittelbaren Erzeugnisse, daß er die Objekte des akzessorischen Patentschutzes des ungesetzen Rechtes dagegen nicht mitumsaßt.

Die Erstreckung bes Patentschutzes auf den Gegenstand der Erfindung und auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Berfahrens greift Plat unmittelbar von Gesetzes wegen ohne Beteiligung des Patentamtes. Dieses hat in keiner Beise über diese akzesso-rischen Schutzobjekte maßgebliche Bestimmung zu treffen. Eskann deshalb auch von Auslegung einer solchen keine Rede sein.

Anders, was die patentierte Erfindung selbst anlangt. Hier ist die Erklärung bes Patentamtes die rechtsverbindliche

<sup>43)</sup> Verhandlungsberichte bes Augsburger Kongresses für gewerbl. Rechtsschut 1914 S. 138.

Unterlage. Bur Ermittlung ber patentierten Erfindung bedat, es ber Auslegung des Patentes.

Die neuere Ansicht bes I. Zivilsenats, daß für die Anslegung des Patentes, d. h. die Ermittlung der patentierten Ersfindung, dem objektiven Stande der Technik besondere Bedeutung zukomme, in dem Sinne, daß er — gleichviel, ob er dem Patentsamt bei der Patenterteilung bekannt gewesen ist oder nicht — maßgebend sei, wenn daß Patent keine ausdrückliche Erklärung abweichenden Inhalts ausweise, ist abzulehnen. Es ist sestzahlen an der Nechtsprechung der Strassenate, wonach der Stand der Technik nur, soweit seine Kenntnts auf seiten des Patentamtes zu bermuten ist, einen Auslegungsbehelf bildet 44).

Entscheidungen des V. Strassenats vom 20. Dez. 1910<sup>45</sup>): "Das Wesen des Patents ist nach dem Inhalte der Erteilung zu bestimmen. Insoweit sind die für die Auslegung von Willenserklärungen überhaupt geltenden Grundsätze maßgebend. Es sind daher insbesondere der angemeldete Patentanspruch und die ihm in der Anmeldung gegebene Erläuterung, der Inhalt der von dem Patentamt ausgesertigten Patentschriften und überhaupt die Entstehungsgeschichte des Patents von Wesentlichseit. Strassachen Bd. 43, S. 397 (401). Namentlich können auch Urteile, die im Versahren auf erhobene Nichtigkeitsklage ergangen sind, Erheblichseit gewinnen, zumal hierbei die patenterteilende Behörde und das Reichsgericht als Berusungsgericht regelmäßig genöligt sein werben, sich über das Wesen des erteilten Patents auszusprechen. Dem danach bestimmten Inhalte des Patents entspricht auch bessen kechtsschutz."

Die für die Auslegung von Willenserklärungen geltens ben Grundsäte werden hier als maßgebend hingestellt. Man kommt von diesem Standpunkte, den auch der I. Zivissenat vertritt, weiter zu der Behauptung: Bei der Patentauslegung sei nicht zu fragen, in welchem Sinne das Patentamt das Patent erteilt hat, sondern wie es von einem Sachverständigen, der den damaligen Stand der Technik beherrscht, im Lichte seiner technischen Kenntnisse zur Zeit der Auslegung gewürdigt werden müsse<sup>46</sup>).

<sup>44)</sup> Bu vgl. meine Auffape Beitschr. f. Industrierecht Bb. 12 S. 86 S. 141 ff.

<sup>45)</sup> Straffachen Bb. 44 S. 185; Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen Bb. 17 S. 217.

<sup>. 46)</sup> hagens, Mitteilungen bom Berbanbe beutscher Batentanmalte Bb. 12 G. 178; Duringer, Leipziger Beitschr. Bb. 8 G. 896.

Ich glaube dargetan zu haben 47), daß diese Auffassung irrig ist. Das Patent ist feine Willenserklärung, die nach der objektiven Erklärungstheorie auszulegen ist, sondern eine Wissenserklärung, für deren Auslegung die subjektive Erklärungstheorie maßegebend ist.

Düringer48) will von bem Unterschiebe zwischen Billens= und Biffensertlarung anscheinend nichts miffen. Er macht geltend: "Es icheint mir ber Streit mußig, ob bas Urteilen mehr auf bem Gebiet bes Intelletts ober mehr auf bem bes Billens gelegen ift, Intellektualismus gegen Bolutarismus. Die Frage wird beshalb geftreift, weil von ben Schriftstellern, welche fich mit der freien Rechtsfindung beschäftigen, bas Urteil als Billensaft, als Tat besonders betont wird. Manche glauben, indem fie biefen zweifellos richtigen Sat aufftellen, felbft eine große Tat ju tun. Ich bin ber unmaßgeblichen, manchen gelehrten Saufern vielleicht unwissenschaftlich erscheinenben Auffaffung, bag man wohl auf dem Papier, in tiefgrundigen philosophischen Betrachtungen Billen und Intellett icheiben fann, ba bas Babier befanntlich febr geduldig ift, daß biefe Funttionen unferer Beiftestätigfeit aber berart ineinander eingreifen und fich wechselseitig bedingen und beeinfluffen, daß auch hier bas unbewußte Leben im Organismus bes einzelnen unenblich viel reicher, tiefer und wohl auch fomplizierter ift, als unsere Theorien ergrunden fönnen."

Will Düringer wirklich jede Unterscheidung abgelehnt wissen, die der Kompliziertheit der Berhältnisse und der Allmählichkeit der Übergänge des Lebens nicht völlig gerecht zu werden vermag? Damit wäre nicht nur der Gelehrsamkeit, sondern auch der Wissenschaft, nicht nur der Philosophie, sondern auch der Rechtswissenschaft die Existenzberechtigung abgesprochen.

Es besteht weitgehendes Einverständnis darüber, daß eine Erklärung wohl einen Erklärungswillen vorausset, daß sie aber ihrem Inhalte nach entweder ein Bissen, daß etwas ist, ober ein Wollen, daß etwas geschehen soll, kundgibt 49).

48) Richter und Rechtsprechung, in ber Festschrift ber Jurift. Gesellschaft

gu Leipzig für bie Universität Leipzig (1909) G. 188.

<sup>47)</sup> Leipziger Beitschr. Bb. 11 G. 508 ff.

<sup>49)</sup> Bulow, Geständnisrecht S. 52: Wer die Bahrheit einer Tatsache behauptet, "erklärt einzig und allein, daß etwas so geschehen ist oder so beschaffen ist, wie behauptet wird, nicht aber, daß etwas geschehen solle, insbesondere nicht die Absicht, daß mit dieser Aussage ein bestimmter Erfolg

Das Patent ist die Wissenserklärung einer autoritativen, durch hervorragende Sachkunde ausgezeichneten Stelle. Es besweckt Feststellung, daß der angemeldete Gegenstand eine neue gewerblich verwertbare Ersindung ist, weiter nichts. Es ist verstehrt, eine solche Feststellung nicht so auszulegen, wie sie das Patentamt gemeint hat, sondern so, wie sie ein Sachverständiger im Beitpunkt der Auslegung aufsaßt. Das heißt den Sachversändigen über das Patentamt stellen.

### VIII.

Der im Sommer 1913 von ber Reichsregierung veröffentlichte Entwurf eines neuen Patentgesets nimmt keine Stellung

ju ben bon uns behandelten Fragen.

Die Vertreter der Industrie sowie der patentrechtlichen Theorie und Praxis sind geteilter Meinung. Die einen wollen, daß an den Grundsäßen, welche die neuere Zivilrechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt hat, sestgehalten werde, daß sie durch Aufnahme in das neue Gesetz formelle Anerkennung sinden. Andere lehnen diese Grundsäße mit Entschiedenheit ab, möchten ihre Anwendung für die Zukunft durch das neue Gesetz ausgeschlossen sehen. Die strafrechtliche Seite der Angelegenheit sindet sonderbarerweise auf keiner Seite Beachtung.

Meine Borfchlage find folgende 50):

Was die Auslegung des Patentes, d. h. die Ermittlung der patentierten Ersindung anlangt, so ist dringend geboten, daß die Ansicht, daß es sich um die Auslegung einer Wissenserklärung im Sinne der subjektiven Erklärungstheoxie handelt, auch in der Zivilrechtsprechung zur Anerkennung kommt. Läßt sich dies im Hindlick auf die gegenteilige Praxis des I. Zivilsenats des Keichsegerichts ohne Eingreisen des Gesetzebers nicht mit der wünschensewerten Sicherheit erwarten, so bedarf es einer Gesetzevorschrift, die besagt, daß das Patent in dem Sinne auszulegen ist, in dem es erteilt und im Nichtigkeitsversahren ausrecht erhalten worden ist.

50) Bu bgl. meinen Auffas Gewerbl. Rechtsichus u. Urheberr. Bb. 23 G. 81 ff.

verbunden sein solle". Better, Pandetten Bb. 2 S. 256: "Nicht jede Feststellung pflegt eines serneren, außer ihr liegenden Zweites wegen zu gesichen. Die Besestigung, Ersat der schwankenden und darum unbehaglichen Züstände durch seste und als solche behaglichere kann sehr wohl der lepte Zweit eines solchen Geschäftes sein " Zu vgl. auch Hellwig, System des deutschen Civilprozestrechts Bb. 1 S. 430 f.

Beiter kommt der atzefforische Patentschut in Betracht, der zurzeit noch auf ungesetztem Rechte beruht.

Da sind am Schlusse von § 4 bes Patentgesets die beiben Sate einzuschalten:

Den erfinderischen und neuen Gedanken, der einer patentierten Erfindung zugrunde liegt, darf niemand ohne Erlaubnis des Patentinhabers benutzen.

Erfinderische und neue Teile einer patentierten Gesan erfindung im Rahmen der Wirkung derselben zu benuten, ist ausschließlich der Batentinhaber befugt.

Der akzessorische Patentschutz des ungesetzten wird dadurch solcher des gesetzten Rechts. Der Tatbestand der strafbaren Patentsverletzung erfährt eine Erweiterung. Das Gericht hat die beiden neuen Borschriften zur Anwendung zu bringen, unabhängig dasvon, ob und in welcher Weise das Patentamt sich bei der Patentserteilung über die einschlägigen Fragen geäußert hat. Eine solche Außerung entbehrt der Rechtsverbindlichkeit.

Die hervorragende Sachfunde des Patentamtes soll aber für die gerichtliche Entscheidung nicht völlig ausgeschaltet werden. Nur die Zuständigkeit des Patentamtes, bei der Patenterteilung eine rechtsverbindliche Feststellung in abstracto zu treffen — die in den weitaus meisten Fällen der Zuverlässigkeit entbehrt und überslüssig ist — wird abgelehnt. Die Zuständigkeit des Patentamtes im Verlezungsprozesse bei der Feststellung in concreto mitzuwirken, ist anzuerkennen, und zwar in höherem Waße als bisher. Un die Stelle der geltenden Bestimmung über die Einsholung eines patentamtlichen Gutachtens im Verlezungsprozesse sind Vorschriften solgenden Inhaltes zu sezen:

Bevor das Gericht entscheidet, ob ein ersinderischer und neuer Gedanke, der einer patentierten Ersindung zugrunde liegt, oder ob ersinderische und neue Teile einer patentierten Gesamtersindung im Rahmen der Wirkung derselben benutzt werden, hat es das Patentamt zu hören.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, in mundlicher Berhandlung vor bem Patentamte ihre Auffassung bes Sachverhaltes geltend zu machen.

Durch Anfechtung des erstinstanzlichen Ausspruchs bes Patentamtes tann die Sache vor eine höhere Instanz bes Patentamtes gebracht werden.

Der Ausspruch des Patentamies sowie die Entscheidung des Gerichts ift der betreffenden Patentschrift als Anlage beizufügen.

Daran, daß nur die wissentliche Berlegung strafbar macht, muß natürlich festgehalten werden.

In bem Falle, ber ben Wegenftand ber Enticheibung bom 18. Dezember 1913 51) bilbet, hat fich bas Reichsgericht hinfichtlich ber Berichulbungsfrage babin ausgesprochen: "Benn ber Sachverftandige B. und ber Beuge D. behauptet haben, bag fie nicht angenommen hatten, die Bermenbung elastischer Unterlagen ftehe unabhängig von bem allein geschütten Rahmen nicht unter Batentichut, fo mar biefe Angabe nicht geeignet, ben Tatrichter babin zu binben, bag auch bie Ungeflagten ber gleichen Unficht gewesen seien. Ihnen gegenüber erachtet bas Urteil für erwiesen, baß fie aus ber Batentichrift ben Umfang bes Batentichutes in ber Geftalt, wie ihn auch bas Urteil feststellt, gefannt, namentlich gewußt hatten, die Berwendung einer elastischen Unterlage auch in ber Art, wie fie in ihrem eigenen Gewerbebetrieb erfolgte, wo ein Rahmen überhaupt nicht verwendet murbe, verlete bas Recht bes Rebenflägers, beim Abichleifen von Gummi ausschließlich folche Unterlagen, die bon bem bie Bewegung vermittelnben Begenstand getragen werben, ju benuten. 'Das ift eine rein tatfächliche, unanfechtbare Reststellung, die mit anderen Reststellungen nicht in Biberfpruch tritt."

Wir haben gesehen, daß es in dem entschiedenen Falle am objektiven Tatbestande einer strasbaren Patentverlezung sehlt, weil der akzessorische Patentschutz des ungesetzten Rechts der gesehlichen Unterlage entbehrt, die für die strasrechtliche Uhndung gesordert werden muß.

Wird die gesetliche Unterlage geschaffen, so wird doch, wie aus der mitgeteilten Entscheidungsstelle erhellt, die Beantwortung der Schuldfrage oft Schwierigkeit machen. Um einerseits dem Industriellen in unliebsamen Zweiselsfragen einen Ausweg zu ersöffnen, der ihn vor der Gesahr, in einen Patentverletzungsprozeß verwickelt zu werden, bewahrt, um andererseits ihm das Bestreiten einer Berschuldung nicht allzu leicht zu machen, empsiehlt es sich, nach dem Borbilde des österreichischen Patentgesetzes 111 ein Feststellungsversahren vor dem Patentamte zu eröffnen, in welchem auf Antrag eines Interessenten rechtsverbindlich entschieden wird, ob eine bestimmte Waßnahme, die er tressen will, eine Patentverletzung ist oder nicht.

<sup>51)</sup> Dben bei Unm. 27.